

---

# Ausgewogene Entlastungen durch das zweite Familienentlastungsgesetz

Gleichzeitige Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags begünstigt hingegen Besserverdiener

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)“ am 28. September 2020

Düsseldorf, den 25.9.2020

**Dr. Katja Rietzler**

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung

## **Zusammenfassung:**

Mit dem zweiten Familienentlastungsgesetz werden die seit einigen Jahren praktizierten regelmäßigen Anpassungen von Grundfreibetrag, Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie den Tarifeckwerten fortgesetzt. Die Gesamtentlastung geht dabei über das verfassungsmäßig gebotene Minimum hinaus. Gerade Familien im unteren Einkommensbereich profitieren von der starken Anhebung des Kindergeldes. Relativ zum Einkommen werden hier sehr hohe Entlastungen verzeichnet. Nach wie vor übersteigt der maximale Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag das Kindergeld deutlich. Während die Entlastungen des zweiten Familienentlastungsgesetzes für sich genommen aus verteilungspolitischer Perspektive relativ ausgewogen sind, gilt dies nicht für das Gesamtbild unter Einbeziehung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Hier ergeben sich hohe absolute und relative Entlastungen für deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Zusammen mit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ergibt sich mittelfristig eine Entlastung von rund 20 Mrd. Euro. Weitergehende Steuersenkungen sollten mit Blick auf wichtige öffentliche Bedarfe unterbleiben.

## Der vorliegende Gesetzentwurf

Um das verfassungsmäßige Existenzminimum von der Besteuerung freizustellen, wurde seit 2013 jährlich der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer angehoben. In den Jahren ab 2016 wurden zudem auch jährlich die übrigen Tarifeckwerte nach oben angepasst, um die sogenannte „kalte Progression“ auszugleichen. Dies wird mit den im Rahmen des zweiten Familienentlastungsgesetzes geplanten Änderungen fortgesetzt. Der vielfach geforderte Tarif auf Rädern ist damit bereits zur Realität geworden.

Das zweite Familienentlastungsgesetz sieht ab dem 1.1.2021 im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- eine Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro pro Monat
- eine Anhebung des Kinderfreibetrages um 5,6% bzw. 288 Euro und des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung um 10,9 % bzw. 288 Euro im Jahr 2021
- eine Anhebung des Grundfreibetrags um 3,1 % bzw. 288 Euro auf 9696 Euro im Jahr 2021 und 9984 Euro im Jahr 2022
- eine Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um jeweils 1,5 % in beiden Jahren
- eine entsprechende Erhöhung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Für das Jahr 2022 ist eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags (um 3% auf 9984 Euro) und der Tarifeckwerte um 1,5 % vorgesehen. Kindergeld und Kinderfreibetrag sollen nicht weiter angepasst werden.

Der 13. Existenzminimumbericht (BMF 2020) vom 23.9.2020 hat mittlerweile festgestellt, dass die für 2021 geplante Anhebung des Grundfreibetrags um 48 Euro zu niedrig ausfällt. Der für das kommende Jahr vorgesehene Betrag übersteigt das ermittelte Existenzminimum hingegen um 96 Euro. Der Gesetzentwurf dürfte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal angepasst werden. Aus diesem Grund wird hier für die Berechnungen zum Vergleich des Entwurfs mit dem geltenden Recht abweichend vom Gesetzentwurf ein Grundfreibetrag von 9744 Euro für 2021 angesetzt. Die Unterschiede sind marginal und haben keinen Einfluss auf die grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs. Die zusätzlichen Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte dürften für das Jahr 2021 in der Größenordnung von rund 200 Mio. Euro liegen und damit gering ausfallen.

## Maximale Entlastung durch Kinderfreibetrag übersteigt das Kindergeld weiterhin deutlich

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden im Jahr 2021 um 7,4 % und damit deutlich stärker als in den Vorjahren angehoben (Tabelle 1). Bei der Besteuerung wird geprüft, ob die Auszahlung des Kindergeldes oder die Anwendung des Kinderfreibetrags günstiger ist. Gemäß dem aktuellen Recht 2020 ist der Kinderfreibetrag für eine Familie mit zwei Kindern erst ab einem Bruttoeinkommen von rund 84.000 Euro günstiger. Die Entlastung pro Kind steigt ab dieser Einkommenshöhe mit dem Einkommen an, bis bei sehr hohen Einkommen, für die der Spitzensteuersatz mit Reichensteuer gilt, ein Maximalbetrag erreicht wird. Dieser übersteigt das zum Kindergeld (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags) im Jahr 2021 gem. dem Gesetzentwurf um 1147 Euro. Das Kindergeld erreicht gemessen an diesem maximalen Steuervorteil also wie auch schon in den Vorjahren einen Anteil von knapp 70 %. Die absolute Differenz zwischen dem Kindergeld und dem maximalen Steuervorteil aus dem Kinderfreibetrag ist seit den frühen 2000er Jahren im Trend angestiegen. Das zweite Familienentlastungsgesetz ändert daran nichts.

Eine Anhebung des Kindergeldes auf das Niveau des maximalen Steuervorteils würde allerdings mit erheblichen fiskalischen Kosten einhergehen. Das BMF (2019) beziffert die Wirkung einer generellen Anhebung des Kindergeldes um 10 Euro pro Monat mit 1,58 Mrd. Euro für die Gebietskörperschaften. Die Erhöhung auf den maximalen Steuervorteil entspräche einer fast zehnmal so hohen Anhebung. Die Kosten wären also auch deutlich höher.<sup>1</sup>

**Tabelle 1: Kindergeld, Kinderfreibetrag und maximaler Steuervorteil seit 1991**

Jahr	Kindergeld	Kinderfreibetrag <sup>1)</sup>	Spitzensteuersatz	max. Steuervorteil	Differenz	Kindergeld in % des max. Steuervorteils	Wachstumsrate Kindergeld	Wachstumsrate max. Steuervorteil
1991	307	1546	53.0	819.0	512.4	37.5		
1992	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	39.7	35.7
1993	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1994	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1995	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1996	1227	3203	53.0	1698.0	470.6	72.3	186.0	52.7
1997	1350	3534	53.0	1873.0	523.0	72.1	10.0	10.3
1998	1350	3534	53.0	1873.0	523.0	72.1	0.0	0.0
1999	1534	3534	53.0	1873.0	339.0	81.9	13.6	0.0
2000	1657	3534	51.0	1802.0	145.3	91.9	8.0	-3.8
2001	1657	5080	48.5	2464.0	806.8	67.3	0.0	36.7
2002	1848	5808	48.5	2817.0	968.9	65.6	11.5	14.3
2003	1848	5808	48.5	2817.0	968.9	65.6	0.0	0.0
2004	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	-7.2
2005	1848	5808	42.0	2439.0	591.4	75.8	0.0	-6.7
2006	1848	5808	42.0	2439.0	591.4	75.8	0.0	0.0
2007	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	7.1
2008	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	0.0
2009	1968	6024	45.0	2711.0	742.8	72.6	6.5	3.7
2010	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	12.2	16.3
2011	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2012	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2013	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2014	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2015	2256	7152	45.0	3218.0	962.4	70.1	2.2	2.1
2016	2280	7248	45.0	3262.0	981.6	69.9	1.1	1.3
2017	2304	7356	45.0	3310.0	1006.2	69.6	1.1	1.5
2018	2328	7428	45.0	3343.0	1014.6	69.6	1.0	1.0
2019	2388	7620	45.0	3429.0	1041.0	69.6	2.6	2.6
2020	2448	7812	45.0	3515.0	1067.4	69.6	2.5	2.5
2021	2628	8388	45.0	3774.6	1146.6	69.6	7.4	7.4
2022	2628	8388	45.0	3774.6	1146.6	69.6	0.0	0.0

Quelle: Truger (2018), Entwurf des Zweiten Familienentlastungsgesetzes. <sup>1)</sup> Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung.

## Entlastungswirkung in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen

Mit einer vollen Jahreswirkung von knapp 12 Mrd. Euro sieht das zweite Familienentlastungsgesetz für die Jahre ab 2022 eine erhebliche Steuerentlastung vor. Betrachtet man ergänzend die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, so ergibt sich ein Entlastungsvolumen in der Größenordnung von 20 Mrd. Euro.

Die Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen die absolute und relative Entlastung für das Jahr 2021 (verglichen mit dem Recht von 2020) für drei verschiedene Familienkonstellationen: eine

<sup>1</sup> Das bei einer Anhebung des Kindergeldes auch die Mindereinnahmen aufgrund des Freibetrags sinken, ist der fiskalische Effekt bei einer Erhöhung des Kindergeldes um das Zehnfache nicht zehnmal so hoch wie der für eine Anhebung um 10 Euro angegebene Effekt.

alleinstehende Person (Abbildungen 1a-1d), ein Ehepaar ohne Kinder (Abbildungen 2a-2d) und ein Ehepaar mit zwei Kindern (Abbildungen 3a-3d) und für Bruttoeinkommen bis 600.000 Euro. Dabei wird einmal die Entlastung ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags betrachtet und gesondert die gesamte Entlastungswirkung unter Einbeziehung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, die ab dem kommenden Jahr greift. Auf eine Betrachtung für 2022 wird verzichtet. Dann wirkt hauptsächlich die Tarifierhöhung, wobei die Entlastungen ähnlich verlaufen wie im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung von Kindergeld/Kinderfreibetrag – hier soll es ja zu keiner weiteren Erhöhung kommen – und ohne weitere Entlastung beim Solidaritätszuschlag).

Ausgangspunkt ist dabei immer das Bruttoeinkommen. Durch Abzug von Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten (hier wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt) und Sonderausgaben (Pauschbetrag) und ggf. dem Kinderfreibetrag gelangt man zum zu versteuernden Einkommen. Dieses liegt deutlich unter dem Bruttoeinkommen. Eine alleinstehende Person mit einem durchschnittlichen Vollzeitbruttogehalt<sup>2</sup> von knapp 51.000 Euro hat demnach ein zu versteuerndes Einkommen von gut 41.000 Euro. Bei der Betrachtung werden die Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich nach dem Recht von 2020 ermittelt, um Verzerrungen durch die Anhebung der Zusatzbeiträge und der Beitragsbemessungsgrenzen sowie des Anstiegs des prozentualen Anteils der absetzbaren Altersvorsorgebeiträge zu vermeiden.

Lässt man den Solidaritätsbeitrag außen vor, so steigt die absolute Entlastung in Euro für alle drei betrachteten Konstellationen (Abbildungen 1a, 2a und 3a). Relativ werden aber die höchsten Entlastungen im unteren Einkommensbereich verzeichnet (Abbildungen 1b, 2b und 3b). Bei Familien mit Kindern fällt die relative Entlastung am für niedrige Einkommen aufgrund der starken Anhebung des Kindergeldes besonders hoch aus (Abbildung 3b).

Berücksichtigt man zusätzlich die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, so ändert sich das Bild der Entlastung in Abhängigkeit vom Einkommen deutlich. Bei Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder ergibt sich insgesamt die höchste Entlastung nicht im unteren Einkommensbereich, sondern deutlich oberhalb des durchschnittlichen Vollzeitbruttogehalts<sup>3</sup>. Das ist auch nicht erstaunlich, da Familien mit zwei Kindern und den üblichen Abzügen nach aktuell geltendem Recht erst ab einem Bruttoeinkommen von knapp unter 55.000 Euro den Solidaritätszuschlag zahlen müssen. Für Familien mit geringerem Einkommen gibt es daher durch die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags auch keine Entlastung. Die maximale absolute Entlastung ergibt sich unter Berücksichtigung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags für Familien mit zwei Kindern bei Bruttoeinkommen oberhalb von 150.000 Euro (Abbildung 3c). Das wären auch bei zwei Verdienern deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Relativ zum Einkommen ergibt sich infolge der starken Anhebung des Kindergeldes bei Familien mit Kindern aber auch hier die höchste Entlastung am unteren Ende (Abbildung 3d). Die relative Entlastung nimmt dann aber erst einmal ab, bevor sie ab einem bereits leicht überdurchschnittlichen Einkommen wieder zunimmt.

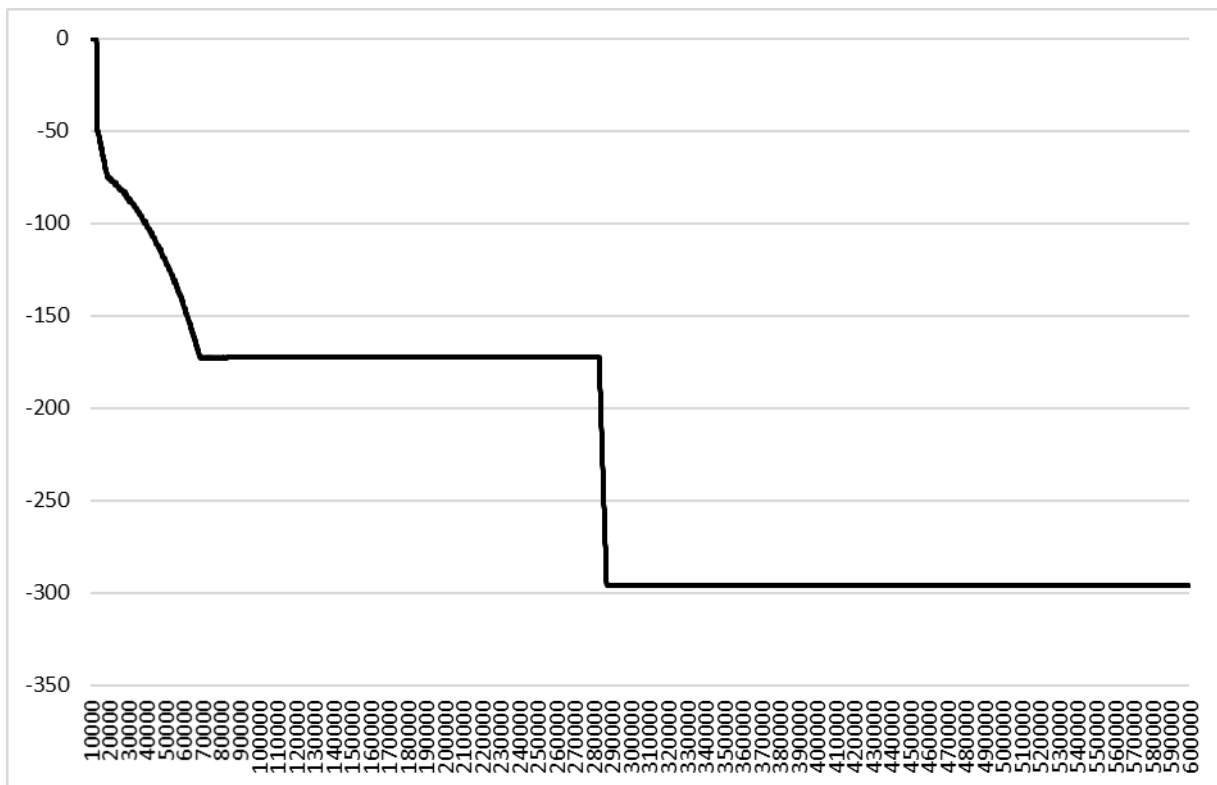
Während die Verteilungswirkungen des zweiten Familienentlastungsgesetzes für sich genommen somit vergleichsweise ausgewogen sind, gilt dies nicht für die Wirkung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Anders als von der Politik angekündigt, ist diese nicht geeignet, Bezieher unterer und mittlerer Einkommen zu entlasten (Rietzler und Truger 2018b, Rietzler 2019).

---

<sup>2</sup> Schreibt man das durchschnittliche Vollzeitbruttogehalt von 50.464 Euro im Jahr 2018 (laut Verdienststrukturhebung von Destatis, Stand Februar 2020) mit der Entwicklung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer aus den VGR und für 2020 aus der IMK-Prognose fort, so ergibt sich als durchschnittliches Vollzeitbruttogehalt 2020 ein Betrag von 50.889 Euro.

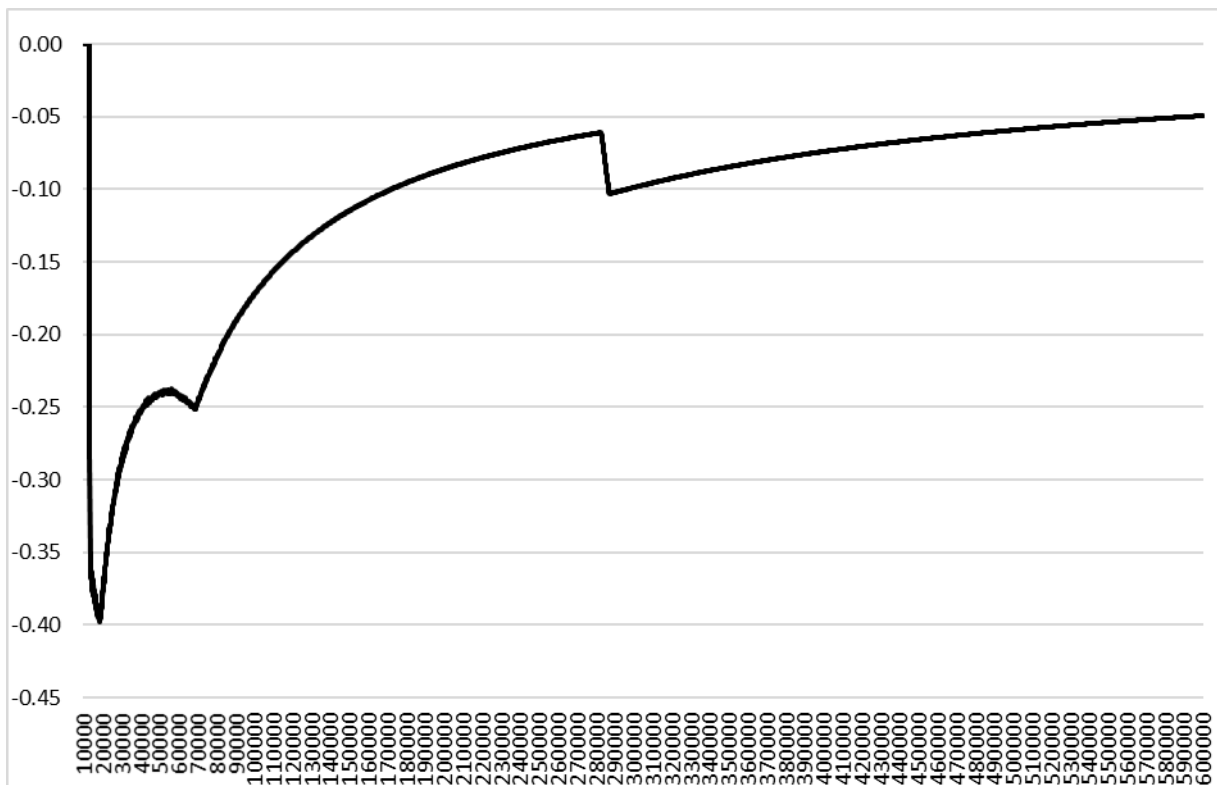
<sup>3</sup> Dieses liegt bereits deutlich über dem Medianeinkommen, welches genau in der Mitte der Verteilung liegt (mit der Hälfte der Beobachtungen darüber und der Hälfte darunter). Dieses betrug gemäß Verdienststrukturhebung von Destatis im Jahr 2018 42.659 Euro, oder bis 2020 fortgeschrieben gut 43.000 Euro.

Abbildung 1a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



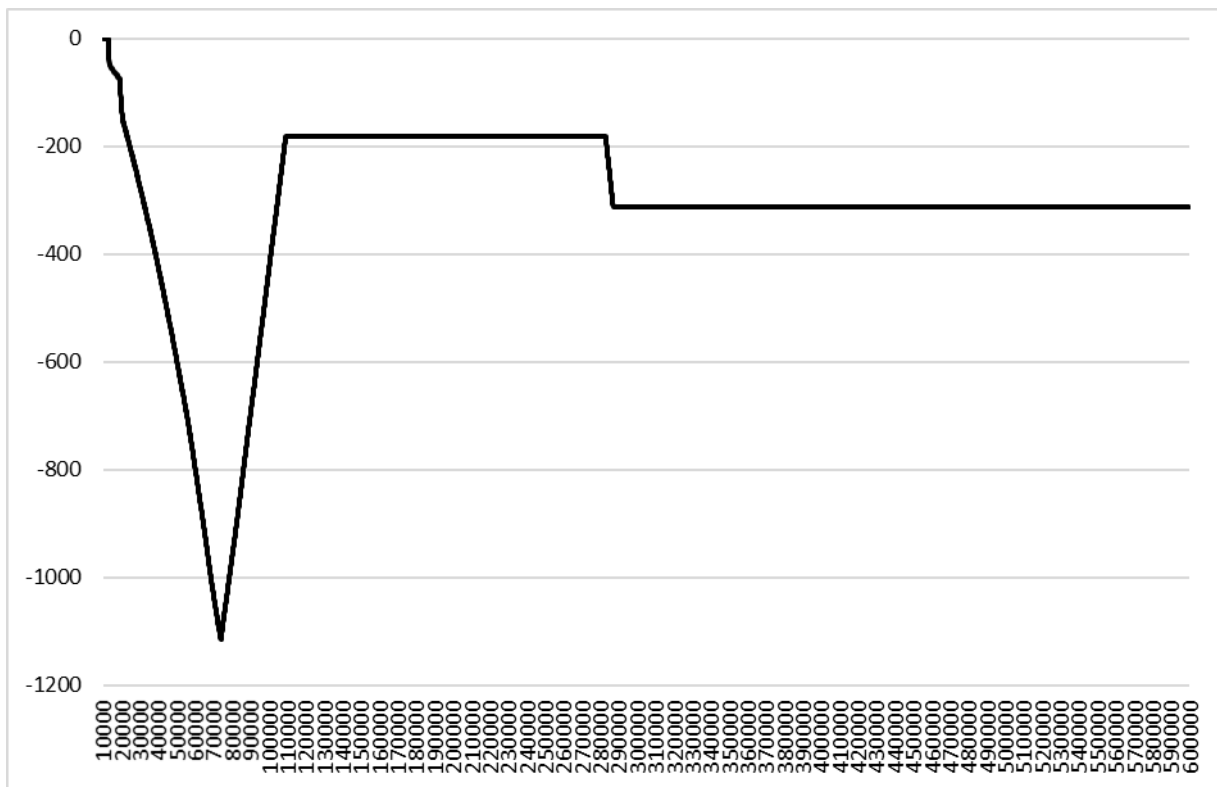
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1b: Relative Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



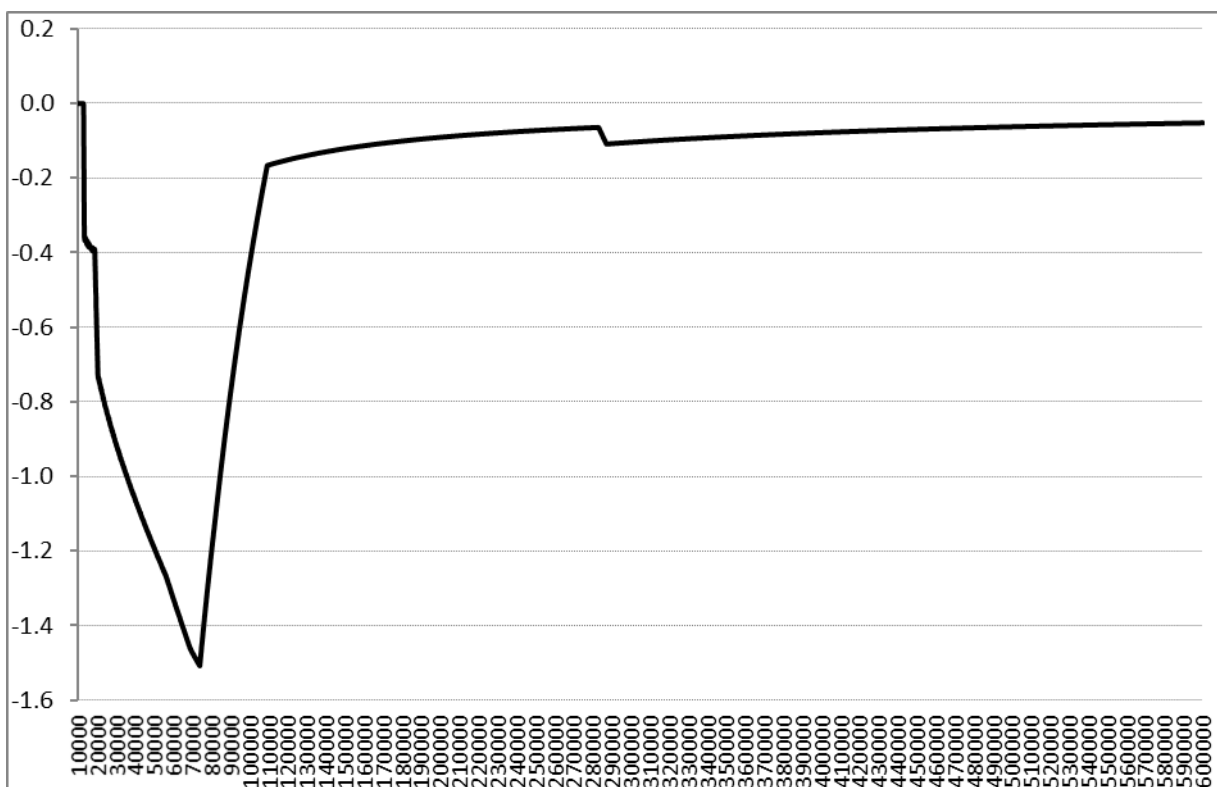
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



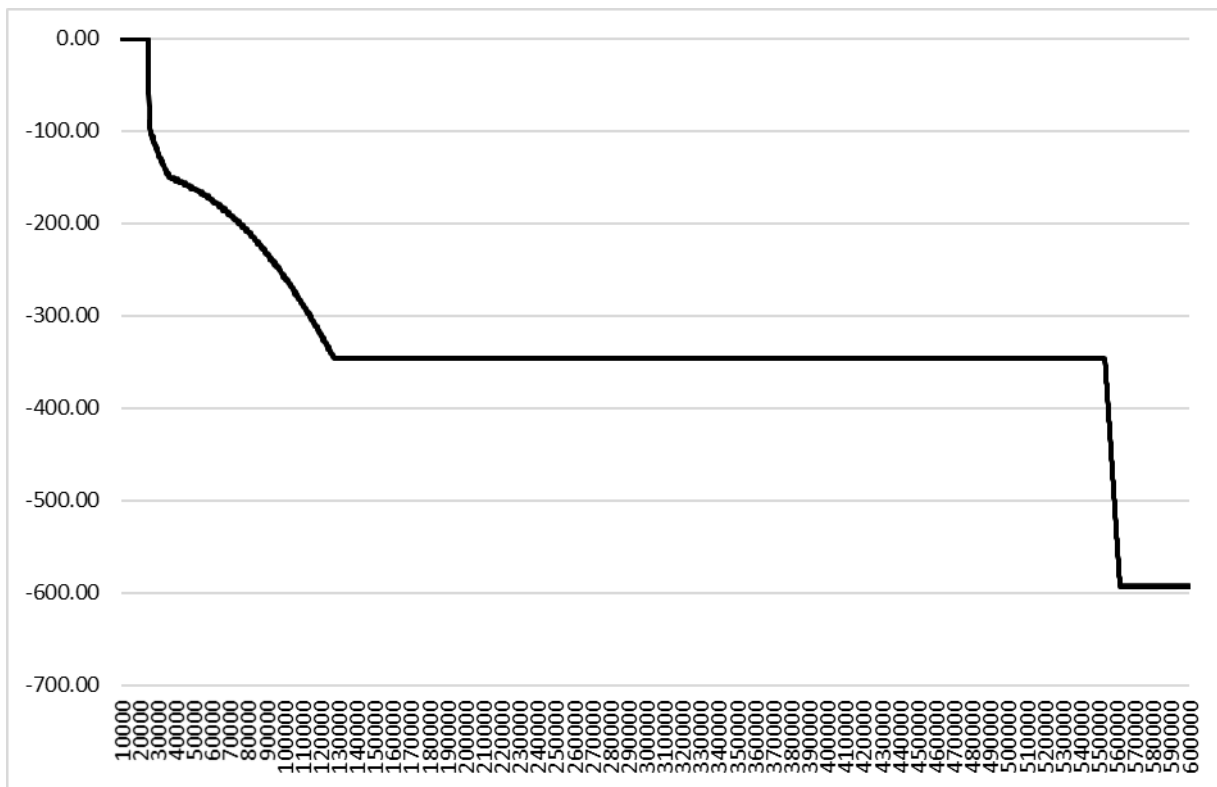
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1d: Relative Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



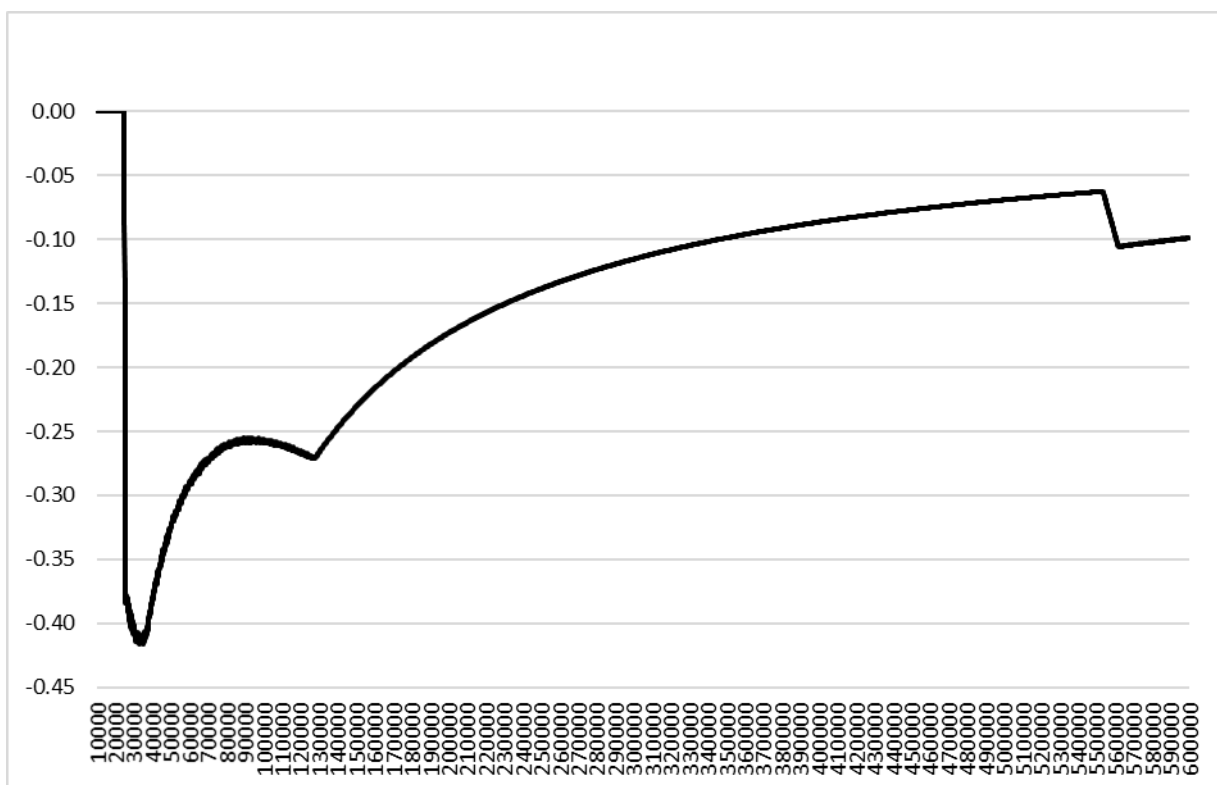
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



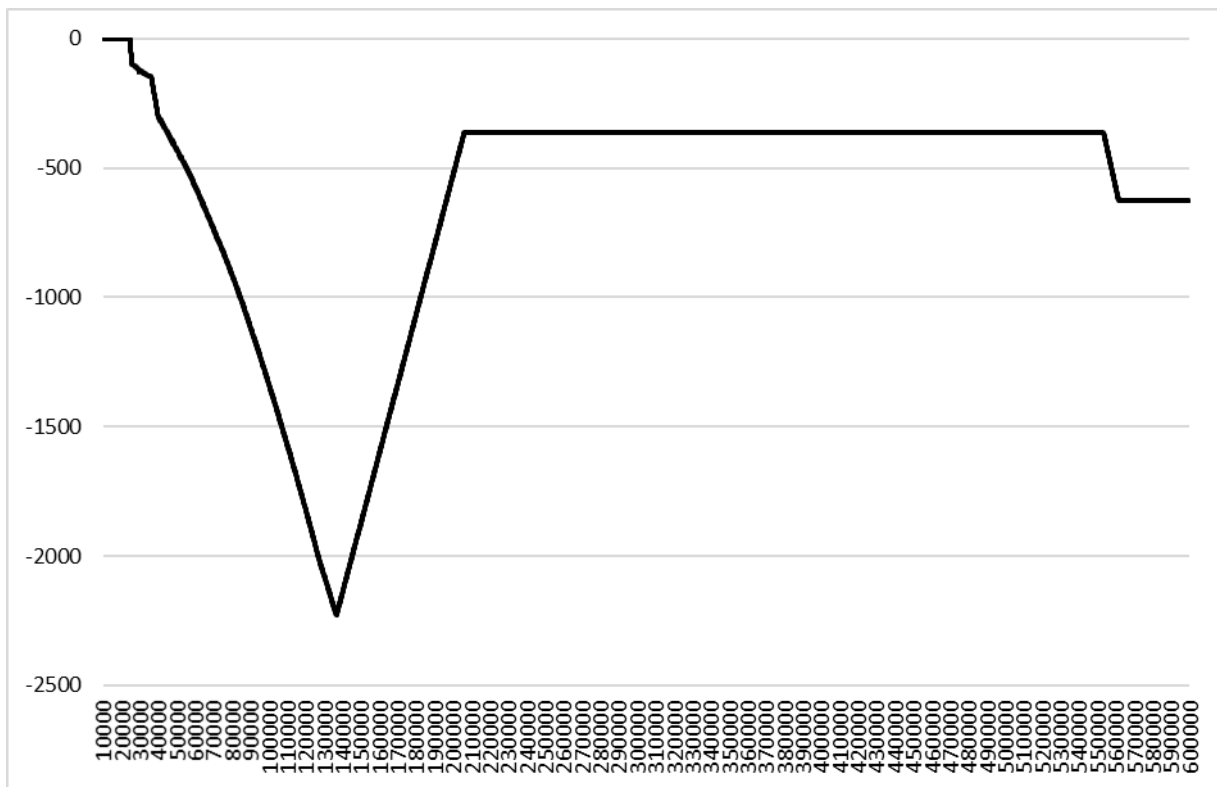
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2b: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



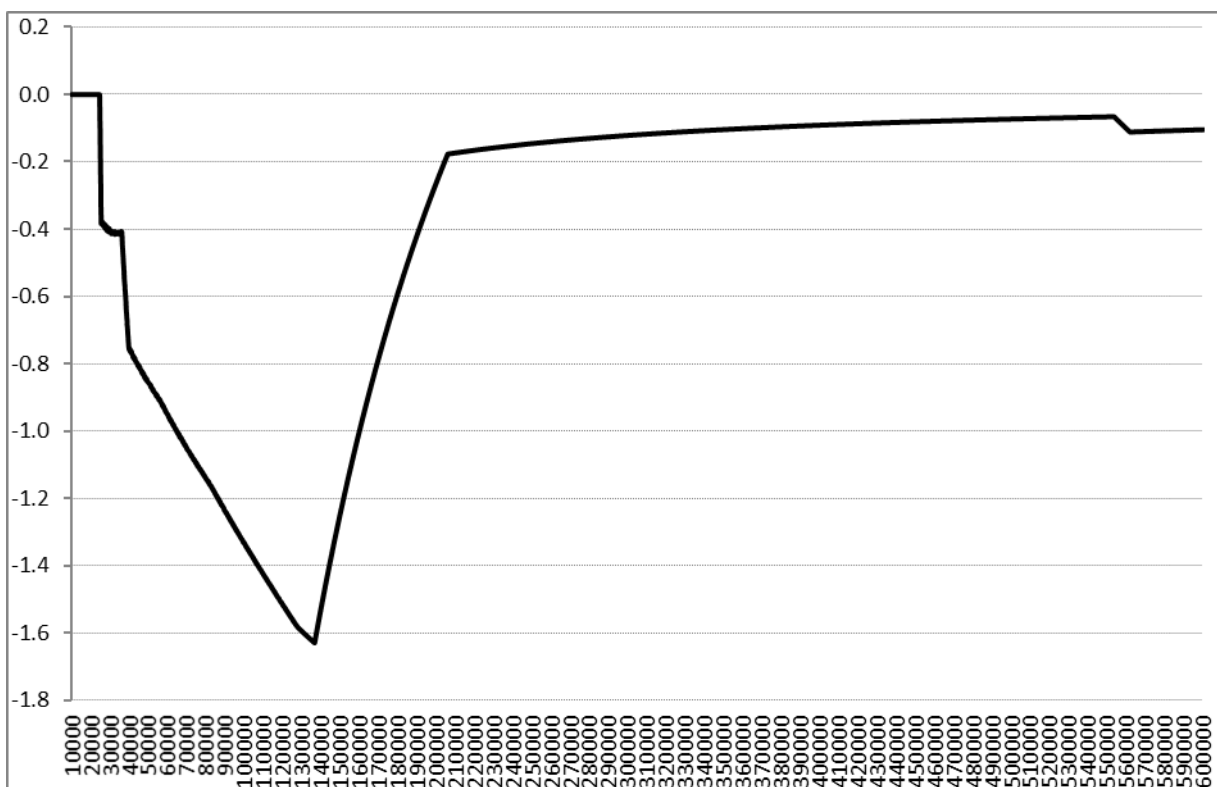
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

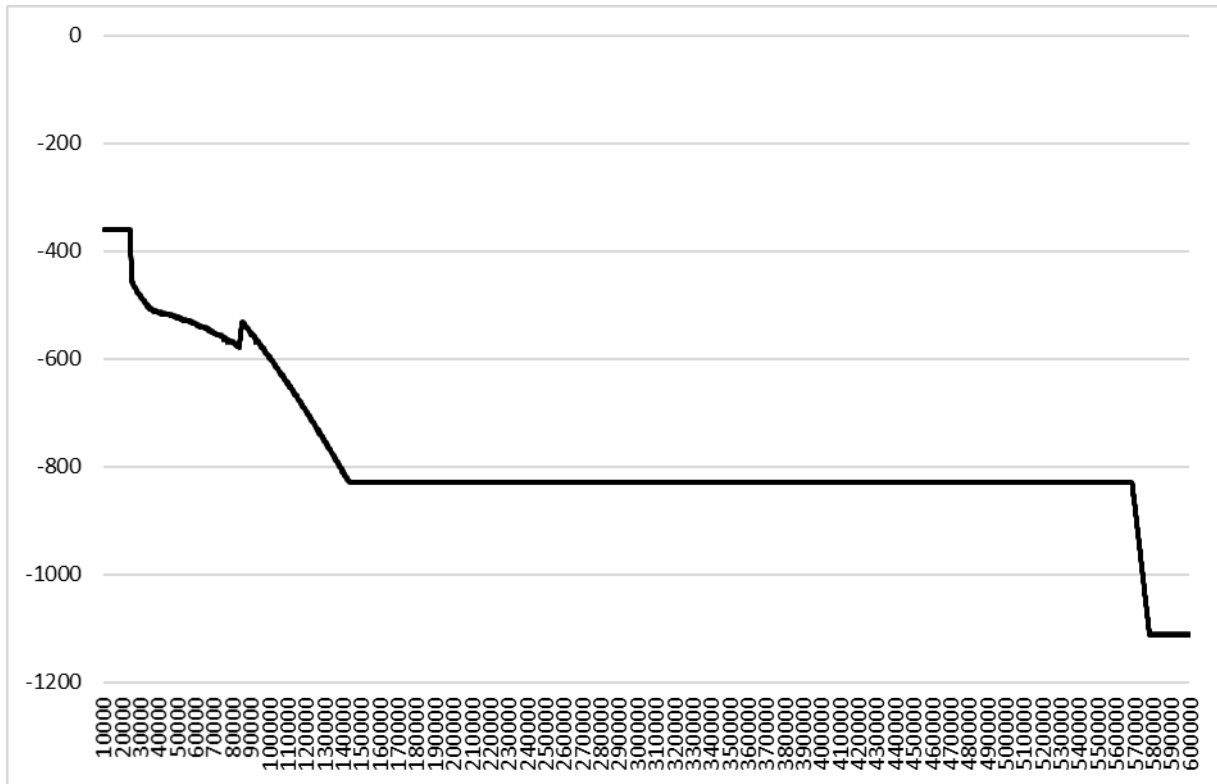
Abbildung 2d: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

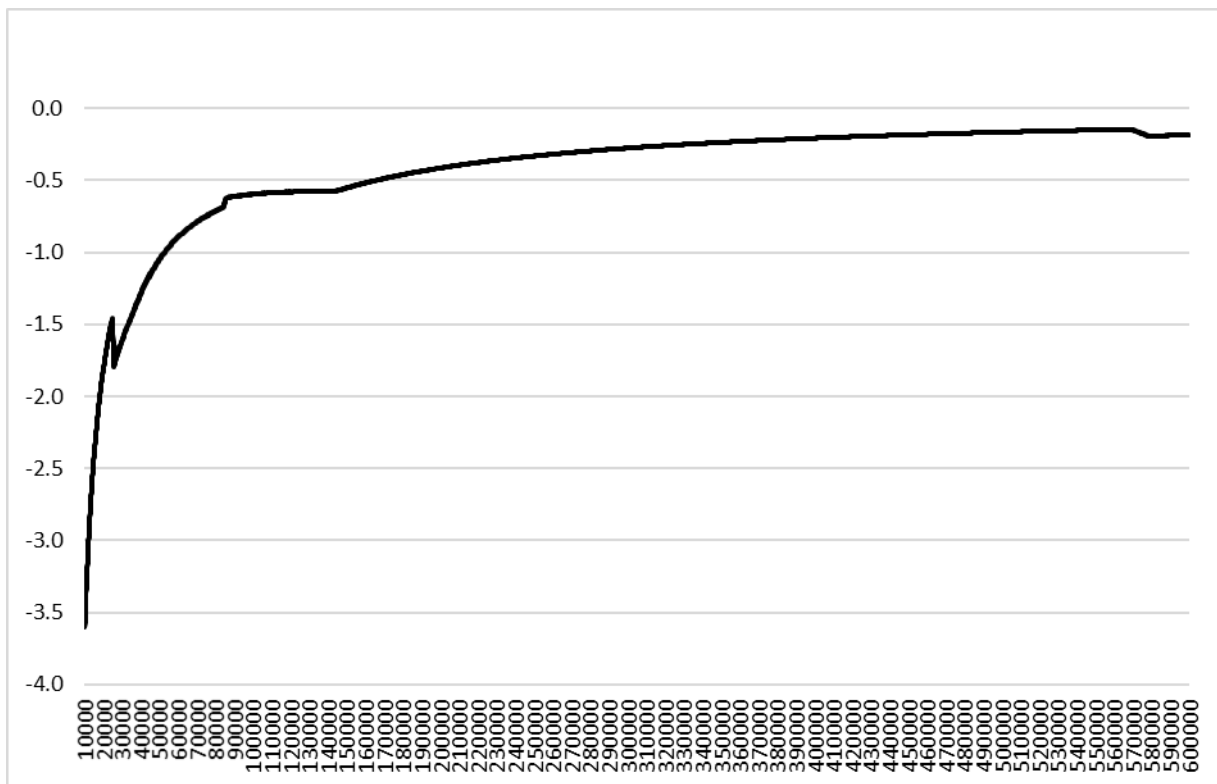


Abbildung 3a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



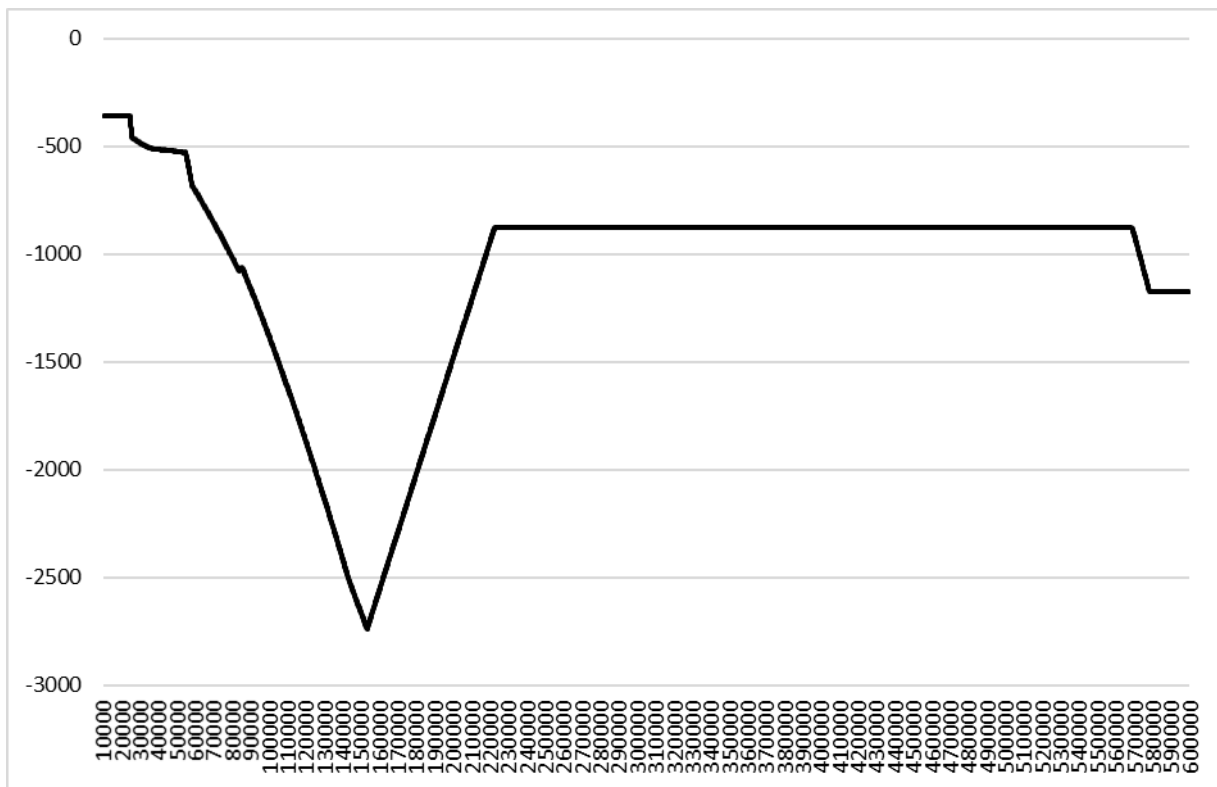
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3b: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



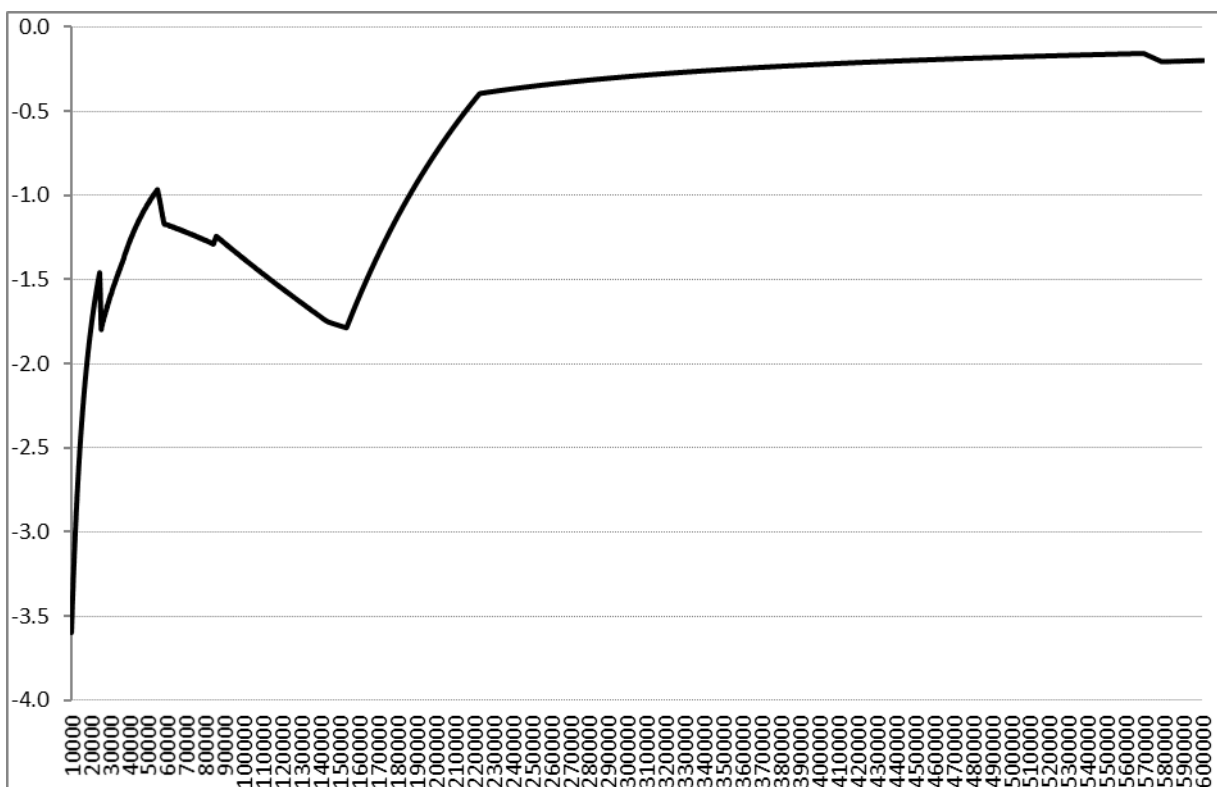
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3d: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

## Ausgleich der kalten Progression

Angesichts niedriger Inflationsraten wird das Thema „kalte Progression“ ohnehin überschätzt. Mit dem de-facto Übergang zum Tarif auf Rädern hat es sich mittlerweile endgültig erledigt. Betrachtet man den Zeitraum von 1991 bis 2018, so ergibt sich für die allermeisten Steuerzahler unter Berücksichtigung der Inflation eine nennenswerte Entlastung (Rietzler und Truger 2018a). Auch seither überstiegen die kumulierten Anpassungen bei den Tarifeckwerten die Inflation. Das zweite Familienentlastungsgesetz sieht für 2021 und 2022 Anhebungen des Grundfreibetrags um 3,1 und 3,0 % (aufgrund des 13. Existenzminimumberichts dürfte der Anstieg 2021 höher ausfallen) sowie jeweils Erhöhungen der Tarifeckwerte um 1,5 %. Damit wird in den Jahren 2021 und 2022, bei erwarteten Inflationsraten unterhalb dieser Zuwachsraten (BMW und BMF 2020) der Effekt der kalten Progression durch die das Gesetz überkompensiert. Zu diesem Ergebnis kommt auch der vierte Steuerprogressionsbericht (BMF 2020).

## Länder- und Kommunalfinanzen deutlich belastet

Zusammen mit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags beläuft sich die mittelfristige Entlastung bei der Einkommensbesteuerung auf rund 20 Mrd. Euro. Das ist eine erhebliche Summe. Das zweite Familienentlastungsgesetz allein hat eine volle Jahreswirkung von knapp 12 Mrd. Euro und übersteigt damit den Umfang des Familienentlastungsgesetzes von 2018. Die Mindereinnahmen sind nennenswert und kommen zu den erheblichen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der Bewältigung der Corona-Krise hinzu. Der spürbare Anstieg der öffentlichen Verschuldung im Zuge der Corona-Krise ist jedoch kein Argument gegen die geplanten Steuerentlastungen. Wenngleich die Multiplikatorwirkung von einnahmeseitigen Maßnahmen vergleichsweise gering ist (Gechert 2015), gehen von den Maßnahmen doch Impulse für die Wirtschaft aus, die in der aktuellen Situation gebraucht werden. Wichtig ist zudem die Verlässlichkeit der Politik. Auch in dieser Hinsicht sollte an geplanten und lange angekündigten steuerpolitischen Maßnahmen festgehalten werden. Vor dem Hintergrund einer bereits nennenswerten Steuerentlastung und der Restriktionen der Schuldenbremse ist allerdings von weiteren Steuersenkungen dringend abzuraten.

Zudem sollte die deutlich verschärfte Haushaltslage der Länder und Kommunen in den Blick genommen werden. Länder und Kommunen verlieren durch das zweite Familienentlastungsgesetz Einnahmen im Umfang von 6,7 Mrd. Euro. Bezogen auf ihre Steuereinnahmen im Jahr 2022 (Arbeitskreis Steuerschätzungen 2020) sind das 1,5 %. Die Schuldenbremsen der Länder werden diese nach Auslaufen der Ausnahmeregelungen erheblich unter Druck setzen. Die Kommunen werden durch massive Hilfen des Bundes und der Länder bisher nur teilweise für ihre Belastungen aus der Corona-Krise kompensiert. Dabei bestehen erhebliche regionale Disparitäten.

## Literatur

- Arbeitskreis Steuerschätzungen (2020): Ergebnisse der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 10. September 2020.  
([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen\\_und\\_Steuereinnahmen/Steuerschaeztung/2020-09-10-ergebnisse-158-sitzung-steuerschaeztung.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaeztung/2020-09-10-ergebnisse-158-sitzung-steuerschaeztung.html), abgerufen am 25.9.2020)
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2019): Datensammlung zur Steuerpolitik 2019. Berlin, Oktober.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2020): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht) und Bericht über die Wirkung der Kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2020 und 2021 (Vierter Steuerprogressionsbericht). Ausschussdrucksache Nr. 19(7) – 602 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, BMWi / Bundesministerium der Finanzen, BMF (2020): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung, Stand: Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020  
([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-interimsprojektion-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-interimsprojektion-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6), abgerufen am 25.9.2020)
- Destatis (2020): VerdienststrukturerhebungNiveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse- Ergebnisse für Deutschland – Fachserie 16 Heft 1, Berichtsjahr 2018, 14.9.2020  
([https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/\\_inhalt.html#sprg233158](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/_inhalt.html#sprg233158), abgerufen am 25.9.2020)
- Gechert, S. (2015): What fiscal policy is most effective? A meta-regression analysis. Oxford Economic Papers, Volume 67, Issue 3, July 2015, Pages 553–580, <https://doi.org/10.1093/oep/gpv027>
- Rietzler, K. / Teichmann, D. / Truger, A. (2014): Abbau der kalten Progression: nüchterne Analyse geboten, in: Wirtschaftsdienst 2014/12, S. 864-871.
- Rietzler, K. /Teichmann, D. /Truger, A. (2018): IMK-Steuerschätzung 2018-2022: Hohe Einnahmen, viele Vorhaben, aber keine Strategie. IMK Report 138, Mai.
- Rietzler, K. / Truger, A. (2018a): Kalte Progression: Ein weiterhin überbewertetes Problem. IMK Policy Brief 1/2018, Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Rietzler, K. / Truger, A. (2018b): Abschaffung des Solidaritätszuschlages: ungerecht und fiskalisch äußerst riskant. 5/2018, Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Rietzler, K. (2019): Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags –geringe Entlastung am unteren Ende. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4.11.2019.  
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/665906/c049ae7119c70caef398a3762ea7bf89/12-Rietzler-data.pdf>, abgerufen am 25.9.2020)
- Truger, A. (2018): Familienentlastungsgesetz: Ausgewogene, vorsichtig dosierte und spürbare Entlastungen – fiskalische und verteilungspolitische Risiken im finanzpolitischen Gesamtkonzept. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2018  
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/576442/dad7538d5e5d1bfd4ad6cdcc19805ea7/prof--dr--truger-data.pdf>, abgerufen am 25.9.2020)